

Öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses und Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Betriebshof Zwisler – Biggenmoos“ Änderung und Erweiterung und den örtlichen Bauvorschriften hierzu gem. § 10 Abs. 3 BauGB. Wiederholung der Bekanntmachung im ergänzenden Verfahren zur Heilung eines Bekanntmachungsfehlers nach § 214 Abs. 4 BauGB

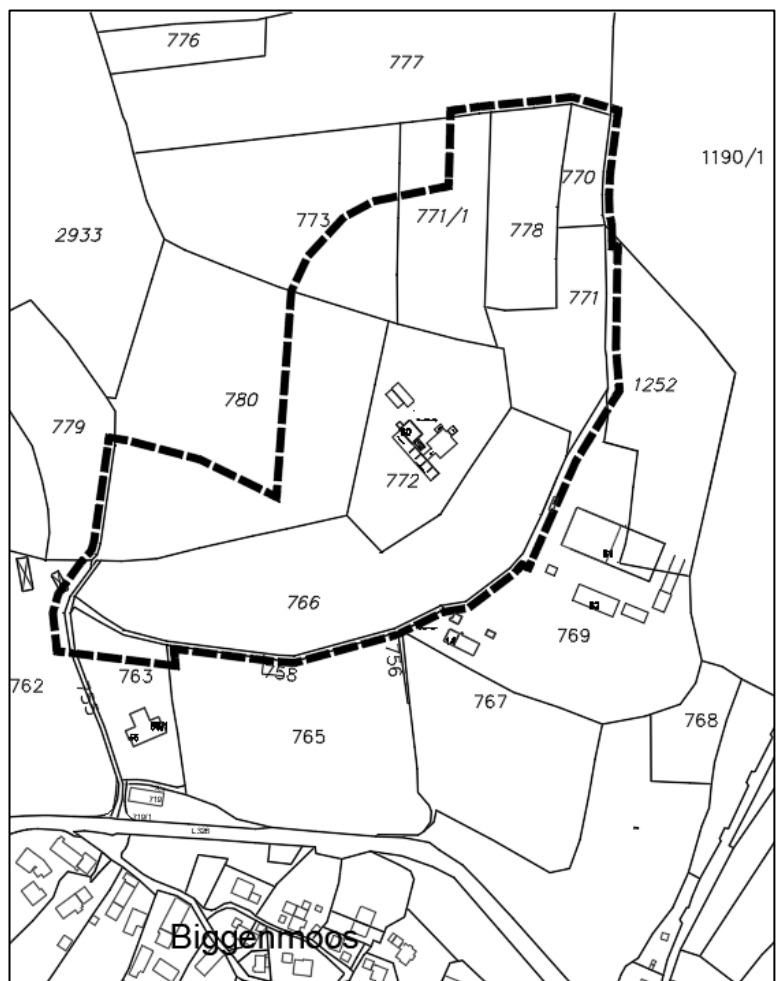
Der Gemeinderat der Stadt Tettnang hat in seiner öffentlichen Sitzung am 26.11.2025 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Betriebshof Zwisler – Biggenmoos“ Änderung und Erweiterung und die örtlichen Bauvorschriften hierzu (jeweils in der Fassung von 25.09.2025) gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 74 Abs. 7 Landesbauordnung für Baden-Württemberg als jeweils selbstständige Satzungen beschlossen. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan mit den örtlichen Bauvorschriften gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Räumlicher Geltungsbereich

Der Änderungsbereich liegt ca. 2,5 km östlich der Kernstadt Tettnang nördlich der L 326 Richtung Neukirch. Das Areal liegt in der Gemarkung Tannau ca. 200 m nördlich der Ortslage von Biggenmoos.

Von der Planung sind die Flurstücke Nr. 766, 770, 771, 772, 778 sowie die Teilflurstücke 755, 758, 763, 769, 771/1, 773 und 1252 betroffen.

Der Geltungsbereich ist aus dem abgebildeten Lageplan (ohne Maßstab) ersichtlich. Die Gesamtfläche beträgt ca. 9,1 ha.



Räumlicher Geltungsbereich (maßstabslos)

Der Bebauungsplan (bestehend aus dem Lageplan vom 25.09.2025, Textteil mit Begründung vom 25.09.2025, Umweltbericht vom 25.09.2025, Lärmgutachten vom 07.08.2023, Verkehrsgutachten vom November 2022 mit Ergänzung vom Dezember 2022 und Ergänzung vom 19.09.2025, Nutzungs- und Vorhabenplan sowie das Erschließungs- und Entwicklungskonzept jeweils vom 04.09.2023) und die Satzung über die Örtlichen

Bauvorschriften vom 25.09.2025 sowie die Abwägungen (Synopsis von der frühzeitigen Beteiligung vom 15.12.2022, Synopsis von der förmlichen Beteiligung vom 23.05.2025 und die Synopsis der erneuten Beteiligung vom 22.10.2025) und die zusammenfassende Erklärung vom 23.01.2026 können beim Rathaus der Stadt Tett nang: StadTTforum, Kaplaneiweg 1, 88069 Tett nang, im 1. OG beim Amt für Stadtentwicklung im Sachgebiet Stadtplanung während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. Jedermann kann diesen Bebauungsplan, die Begründung sowie die örtlichen Bauvorschriften und die Zusammenfassende Erklärung einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Darüber hinaus können die Bebauungsplanunterlagen auf der Internetseite der Stadt Tett nang unter Satzung und Bekanntmachungen eingesehen werden:

<https://www.tett nang.de/de/unser-tett nang/aktuelles/oeffentliche-bekanntmachungen/>

Zudem werden die Unterlagen im Bürgergeoinformationsdienst zur Verfügung gestellt:

<https://www.tett nang.de/de/entwickeln/wohnen-bauen/bauleitplanung-flaechennutzungsplan-bebauungsplan/verbindliche-bauleitplanung-bebauungsplaene/>

Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Tett nang geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der aktuellen Fassung oder von auf Grund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften ist nach § 4 Abs. 4 GemO in dem dort bezeichneten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung geltend gemacht worden ist. Die Verletzungen sind schriftlich oder elektronisch gegenüber der Stadt Tett nang geltend zu machen.

Tett nang, 15.09.2026
gez. Regine Rist, Bürgermeisterin

DocuSigned by:

F617986F51D84D7...

22.09.2026